

VEREINBARUNG

zwischen

dem **Landkreis Böblingen**

vertreten durch den Landrat, Herrn Roland Bernhard

- nachfolgend „Landkreis“ -

und

der **Gemeinde Aidlingen**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ekkehard Fauth

- nachfolgend „Gemeinde“ –

**über die Baumaßnahme „Sanierung der Ortsdurchfahrt Aidlingen im Zuge der K 1066,
dritter Bauabschnitt“**

von Netzknoten 7319024 nach Netzknoten 7319042 Stat. + 2,190 km

von Netzknoten 7319043 nach Netzknoten 7319029 Stat. + 0,100 km

mit einer Baulänge von rund 800 Metern

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die K 1066 im OD-Bereich der Gemeinde Aidlingen ist entsprechend der ZEB sanierungsbedürftig. Die Gesamtsanierung und insbesondere der zeitliche Ablauf der Sanierung der OD im Zuge der K 1066 erfolgte in enger Abstimmung mit der Gemeinde und wurde in Abschnitte West, Mitte und Ost unterteilt. Der erste und mittlere Bauabschnitt wurden in den Jahren 2016 und 2017 saniert.

Die Gemeinde plant im Jahr 2018 im östlichen Ortsbereich weitere umfangreiche Kanalarbeiten auf der K 1066 (siehe Anlage Maßnahme Gemeinde). Im Zuge der geplanten Arbeiten der Gemeinde wird der Landkreis eine tiefergehende Asphaltsanierung sowie zwei Brückensanierungen im OD-Abschnitt Ost mitausführen (siehe Anlage Übersichtskarte).

- (2) Die Sanierung des Landkreises im Bereich der OD, Abschnitt Ost umfasst die Sanierung des gesamten Asphaltpaketes. Die Brücke über die Aid sowie über die Würm werden mitsaniert. Hierbei wird die Radwegführung am östlichen Ortseingang über die Wurmbrücke sicher hergestellt sowie eine sichere Überführung mittels Querungsinsel und somit ein Lückenschluss über die Kreisstraße hergestellt. Die Straßenabläufe werden hierbei auch angepasst.

- (3) Um die Bauzeit und die einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu minimieren, haben sich beide Vorhabensträger dahingehend abgestimmt, dass eine gemeinsame Ausschreibung veröffentlicht wird mit dem Ziel einen einzigen Auftragnehmer für alle Arbeiten zu erhalten. Hierbei ergeben sich für alle vorteilhafte Synergieeffekte.

- (4) Grundlage der Vereinbarung ist das Straßengesetz (StrG) sowie die sonstigen für den Bau von Straßen geltenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gültigen Fassung. Zusätzlich gelten für Aufgrabungen von Gräben für verschiedene Leitungsträger an Kreisstraßen spezielle Grundsätze (siehe Anlage Aufgrabungen Grundsätze) welche im Zuge dieser Vereinbarung als verpflichtend zu beachten sind.

§ 2 Ausschreibung und Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Jeder Vorhabensträger erstellt seine Ausschreibungsunterlagen selbst. Die Gemeinde fasst alle Ausschreibungsunterlagen in eine Ausschreibung zusammen, wobei jeder Vorhabensträger ein eigenes Los zugewiesen bekommt zur vereinfachten Abrechnung. Die Veröffentlichung sowie im Anschluss die Prüfung und Wertung wie auch die Vergabe wird ebenfalls durch die Gemeinde durchgeführt.
- (2) Die Bauausführung, die Bauüberwachung sowie alle sonstigen mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten führt jeder Vorhabensträger selbstständig für die Bauleistung im jeweiligen Los durch.
- (3) Jeder Vorhabensträger nimmt seine Leistungen getrennt ab. Des Weiteren überwacht jeder die Gewährleistungsfristen separat und macht getrennt Gewährleistungsansprüche geltend.
- (4) Es wird festgestellt, dass für die Straßenfläche kein Grunderwerb erforderlich ist.

§ 3 Kostentragung

- (1) Der Landkreis trägt im zu sanierenden Bereich (siehe Anlage Übersichtskarte) die Kosten für die Sanierung des Asphaltpaketes der Fahrbahn. Hierzu gehört der Abtrag und die Entsorgung des gesamten Asphaltpaketes. Die Neuherstellung des gesamten Asphaltaufbaus (Deck- Binder- und Tragschicht) sind weitere Bestandteile.
Des Weiteren werden die Brückensanierungen auch vom Landkreis getragen. Die Arbeiten im Zuge der sicheren Radwegführung im östlichen Ortseingang sind ein weiterer Kostenbestandteil des Landkreises.
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten Ihrer Kanalarbeiten und die dazugehörigen Aufgrabungen selber. Die Kosten der Wiederverfüllung der Aufgrabungen werden auch von der Gemeinde

bis zur Unterkante des neu zu verlegenden Asphaltpaketes selber getragen (inkl. die Kosten für Abtrag und Entsorgung des vorhandenen Unterbaus und die Neuherstellung der Frostschutz- und Schottertragschicht, usw.).

- (3) Hinsichtlich der Verfüllung der Aufgrabungen wird auf spezielle Grundsätze des Landkreises (siehe Anlage Aufgrabungen Grundsätze) verwiesen welche eingehalten werden müssen.
- (4) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau der Gehwege wie auch der sonstigen Seitenbereiche und der Zufahrten einschließlich der Bordsteine.
- (5) Ein Beitrag zur Herstellung der Bordsteine wird nicht geleistet.

§ 4 Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Aufgrund einer älteren Vereinbarung werden die Kosten für die Anpassung der Straßenabläufe durch den Landkreis getragen.
- (2) Eine Kostenbeteiligung des Landkreises der im Zuge dieser Maßnahme von der Gemeinde durchgeführten Arbeiten an der Kanalisation gemäß der Ortsdurchfahrtsrichtlinie – ODR Nr. 14 ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und wird zwischen Landkreis und Gemeinde separat vereinbart.

§ 5 Änderung von Versorgungsleitungen & Entsorgungsleitungen

- (1) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landkreises für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 6 Grunderwerb

- (1) Es wird festgestellt, dass für die Straßenfläche kein Grunderwerb erforderlich ist.
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 6 Abs. 1 FStrG bzw. § 10 (1) StrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
- (3) Soweit eine Schlussvermessung erforderlich ist bzw. Grenzpunkte neu hergestellt werden müssen, gehen diese zu Lasten der Gemeinde.
- (4) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt gleichfalls die Gemeinde.

§ 7 Baustelleneinrichtung & Verkehrssicherung

- (1) Die Baustelleneinrichtung und -räumung wird losweise für jeden Vorhabensträger ausgeschrieben. Somit werden die Kosten von der Gemeinde und dem Landkreis separat getragen.
- (2) Die Verkehrssicherung wird im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geteilt.

§ 8 Verkehrszeichen, Markierung & Verkehrseinrichtungen

- (1) Nach dem Verursacherprinzip werden Kosten vom jeweiligen Auslöser getragen.
- (2) Markierungen für Parkbuchten oder sonstige Einrichtungen, deren Kosten die Gemeinde trägt, gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 9 Zufahrten & Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden, wie auch die Herstellung der Gehwege und weiterer Seitenflächen, von der Gemeinde übernommen.

§ 10 Baunebenkosten

Die Kosten für die Leistungen gemäß § 2 dieser Vereinbarung, welche die Gemeinde für den Landkreis erbringt, werden in gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 11 Abrechnung & Zahlungspflicht

- (1) Hierbei ergeben sich vorläufige Kosten des Landkreises infolge der Schätzung i. H .v. 795.000,00 Euro (brutto) (siehe Anlage Kostenschätzung). Der endgültige Kostenanteil des Landkreises ergibt sich aus den tatsächlich angefallenen Baukosten nach Schlussrechnung.
- (2) Infolge des Baufortschrittes werden Abschlagszahlungen seitens des Auftragnehmers an die Gemeinde, den Landkreis und dem Leitungsträger getrennt gestellt.

- (3) Jeder Vorhabensträger nimmt die Ihm betreffenden Leistungen selbst ab. Die Schlusszahlung wird für jeden Vorhabensträger getrennt aufgestellt und mit der Abnahme der Baumaßnahme und Vorlage der geprüften Schlussrechnung fällig.
- (4) Die Leistung der Verkehrssicherung wird in einem ersten Schritt von der Gemeinde bezahlt. Nach Vorliegen der endgültigen anteiligen Baukosten, nach Schlussrechnung aller Arbeiten der Vorhabensträger, kann die Gemeinde die Kostenanteile für die Verkehrssicherung gemäß § 7 (2) dieser Vereinbarung vom Landkreis sowie vom Leitungsträger anfordern.

§ 12 Baulast nach Fertigstellung

Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die bituminöse Straßenfläche bleibt in der Baulast des Landkreises.

§ 13 Schriftform & Zahl der Ausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (2) Die Vereinbarung wird sechsfach gefertigt. Jeweils zwei Fertigungen erhalten der Landkreis, die Gemeinde sowie der Leitungsträger.

Böblingen, den

Aidlingen, den

.....

Landrat Roland Bernhard

Landkreis Böblingen

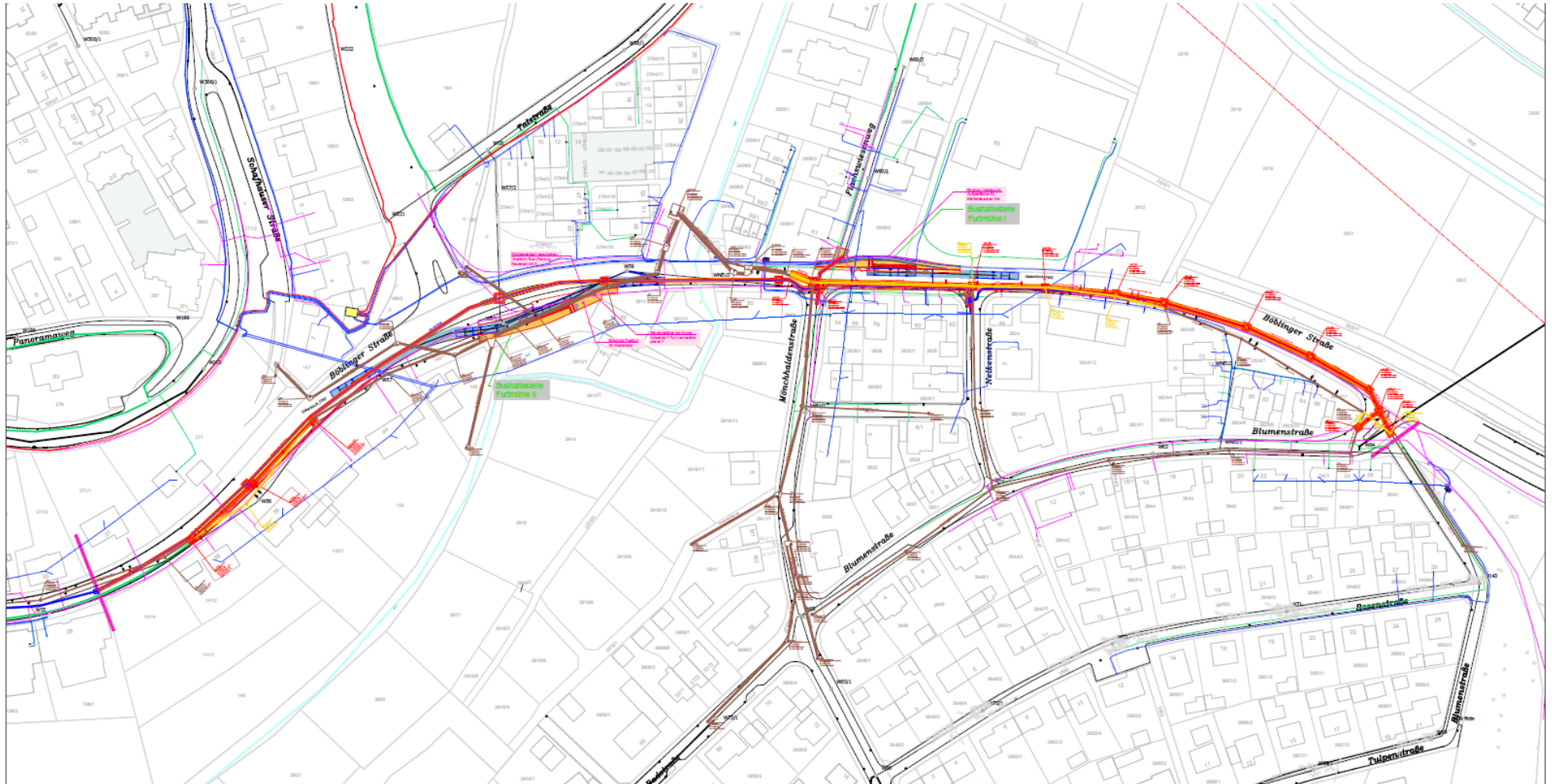
.....

Bürgermeister Ekkehard Fauth

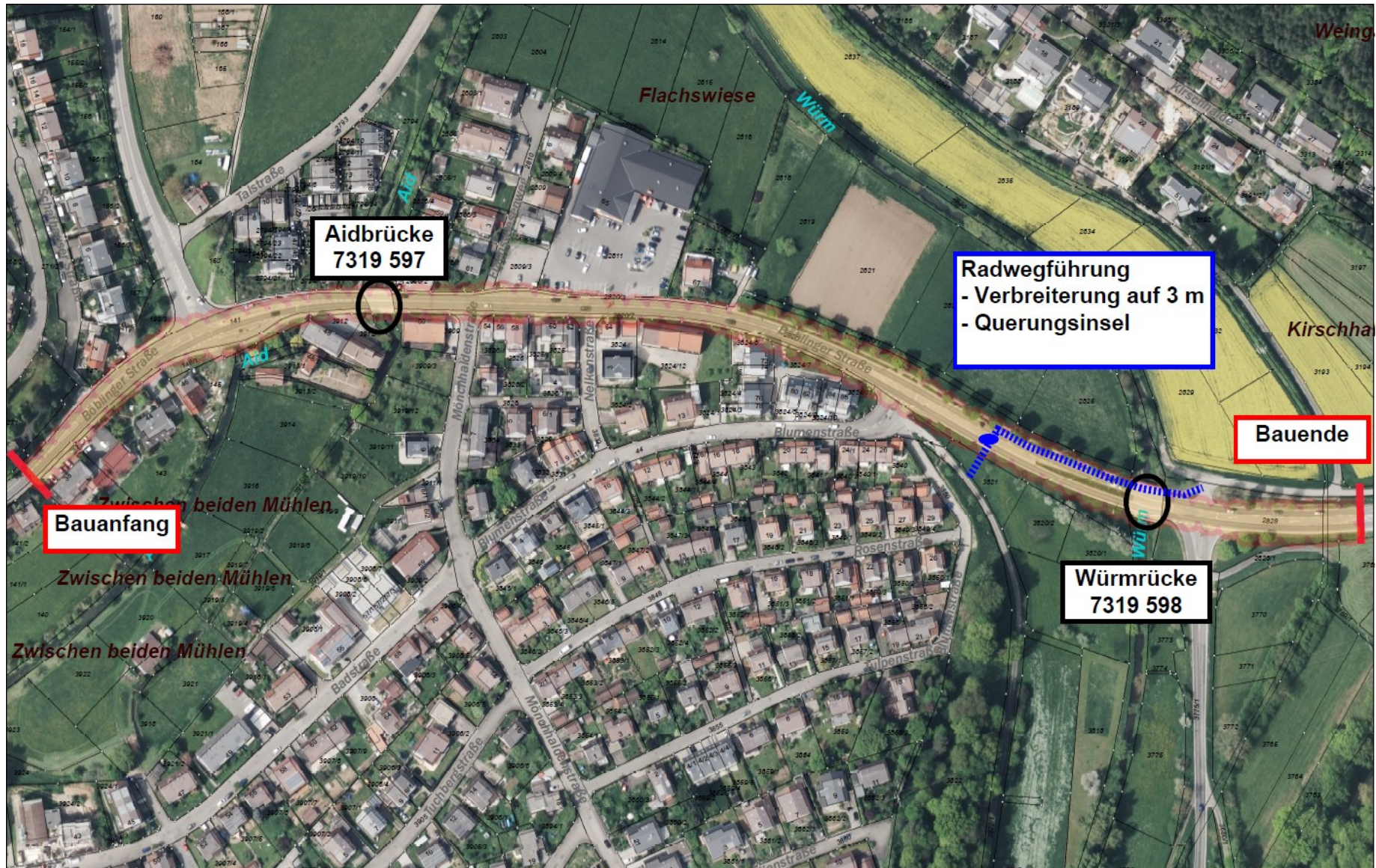
Gemeinde Aidlingen

Anlagen

Maßnahme Gemeinde



Übersicht

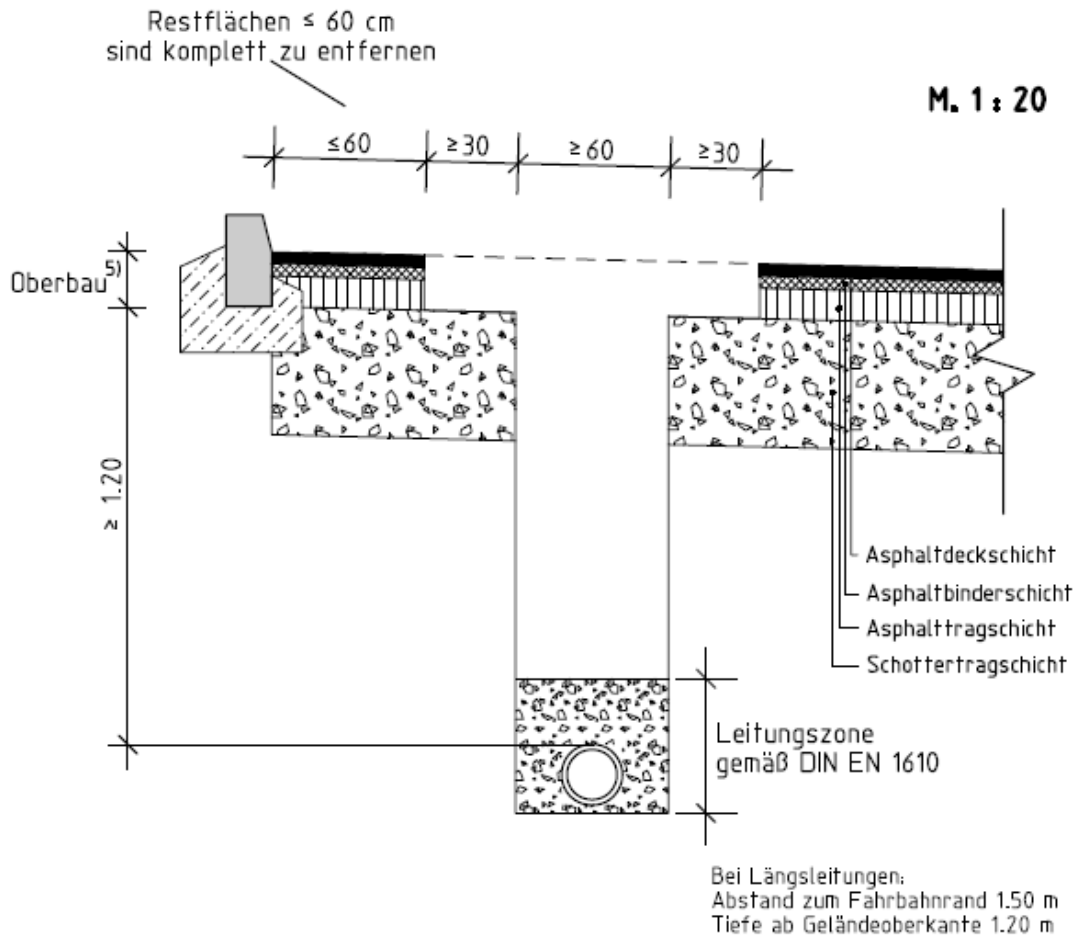


Aufgrabungen; Grundsätze

Aufgrabungen

Regelquerschnitt bei Herstellung von Gräben für verschiedene Leitungsträger

Die Baustelle ist nach den anerkannten Regeln der Technik abzuwickeln (RI-LEI-BRÜ, ZTV E-StB, ZTV A-StB, RSA, RAS, RPS, ZTV-Asphalt StB, ZTV T-StB, ZTV M, ZTV-Sa, ATB-BeStra, etc.)



- 1) Frostschutzschicht auf gesamter Breite nachprofilieren und auf 120 MN/m² verdichten.
- 2) Nachweis der Verdichtung nach einschlägigem Regelwerk.
- 3) Nach Einbau der Frostschutzschicht Asphalt auf ganzer Tiefe im Abstand von 30 cm nachschneiden.
- 4) Nach Einbau der Asphalttragschicht/Binderschicht, Deckschicht nachschneiden
TOK-Band kleben und Deckschicht einbauen.
- 5) Stärke Oberbau in Abhängigkeit der Bauklasse.
Vorgabe durch das Straßenbauamt.

Plan geändert 11.05.2010 ve

 Landratsamt Böblingen Straßenbauamt			
Landratsamt Böblingen Straßenbauamt Nächster Ort:		Anlagen Plan:	
Aufgrabungen Herstellung von Gräben für verschiedenen Leitungsträger		bearbeitet geprüft genehmigt	Datum März 2010 März 2010 Oktober
		Regelquerschnitt Maßstab: 1:20	
Aufgeheiß Landratsamt Böblingen, den Straßenbauamt Böblingen		Genehmigt Landratsamt Böblingen, den Straßenbauamt Böblingen	
Projekt: 080401/017 Projektbuch 2/3, 17, 18 Projekt: MUSTERPL			

Kostenschätzung

Gesamtkosten

Straßenbauarbeiten brutto	550.000,00 €
Bauwerkssanierung der Aidbrücke (BW 7319 597)	80.000,00 €
Bauwerkssanierung der Würmbrücke (BW 7319 597)	165.000,00 €
Gesamtsumme	795.000,00 €

Kostenschätzung

Straßenbauarbeiten an der K 1066 im Zuge des 3. Bauabschnittes

K 1066 Kostenschätzung

Baustelleneinrichtung		55.000,00 €
Baustellensicherung		40.000,00 €
Vorarbeiten		30.000,00 €
Entwässerung	(Staßenablauf)	7.000,00 €
	(Aufsatz)	11.000,00 €
	(Ring)	3.000,00 €
	(Anschluss)	27.000,00 €
Bordsteine	(Abbau)	13.000,00 €
	(Setzen)	30.000,00 €
Pflaster	(um- und einbau)	45.000,00 €
Schotter	(Abtragen)	15.000,00 €
	(Herstellen)	4.000,00 €
	(Prof.+Verd.+..)	20.000,00 €
AC 32 TS		60.000,00 €
Binderschicht		90.000,00 €
Deckschicht		75.000,00 €
Markierung		10.000,00 €
Radweg		15.000,00 €
Kosten brutto		550.000,00 €

Kostenschätzung

Bauwerk 7319 597				
Überführung K 1066 über die Aid in Aidlingen				
Kostenschätzung				
Basis: Im Oktober/November 2017 übergebene Unterlagen durch das LRA Böblingen,				
Abstimmung mit LRA Böblingen				
Basis Hauptmassen der Bauwerksinstandsetzung				
Leistung	Menge	Einh.	EP	GP
BE einrichten	1	psch	6.240,00	6.240,00
BE räumen	1	psch	3.000,00	3.000,00
Verkehrssicherung	1	psch	12.000,00	12.000,00
Brücknbuch ergänzen	1	psch	600,00	600,00
Belagsausbruch	17	m²	72,00	1.224,00
Abbruch vorhandener Schrammbord Nord	17	m	42,00	714,00
Fräsen Abdichtung	17	m²	34,80	591,60
Ergänzung Schrammbord Nord LP-Beton	5	m³	1.080,00	5.400,00
Untergrundvorbehandlung	17	m²	14,40	244,80
Kratzspachtelung einschl. Grundierung	17	m²	28,00	476,00
Abdichtung BEL-B 1 aufbringen	17	m²	38,40	652,80
Verstärkungsstreifen	12	m	10,80	129,60
Schutzschicht GA	12	m²	45,60	547,20
Ergänzung Deckschicht	17	m²	34,80	591,60
Bit. FÜ einbauen einschl. Auflagerbalken	16	m²	660,00	10.560,00
Fräsen vorh. Kappe Nord	36	m²	24,00	864,00
Untergrundvorbehandlung Kappe Nord	36	m²	14,40	518,40
Beschichtung Kappe Nord OS-F/OS 8	36	m²	480,00	17.280,00
Zwischensumme Kosten				61.634,00 €
Unvorhergesehenes / Kleinleistungen 10 %				6.163,40 €
Gesamtkosten 1. Kostenschätzung netto				67.797,40 €
+ MwSt 19 %				12.881,51 €
Kosten brutto				80.678,91 €

Kostenschätzung

BW 7319 598				
ÜF K 1066 über die Würm bei Aidlingen				
Kostenschätzung				
Basis: Im Oktober/November 2017 übergebene Unterlagen durch das LRA Böblingen,				
Abstimmung mit LRA Böblingen				
Basis Hauptmassen der Bauwerksinstandsetzung				
Leistung	Menge	Einh.	EP	GP
BE einrichten	1	psch	13.800,00 €	13.800,00 €
BE räumen	1	psch	5.880,00 €	5.880,00 €
Vermessungsleistungen AN	1	psch	3.000,00 €	3.000,00 €
Verkehrssicherung	1	psch	18.000,00 €	18.000,00 €
Brückenbuch ergänzen	1	psch	1.800,00 €	1.800,00 €
Abbruch Geländer Nord	18	m	57,60 €	1.036,80 €
Spl im Bauwerksbereich abbrechen	30	m	33,60 €	1.008,00 €
Abbruch Kappe Nord	11	m³	252,00 €	2.772,00 €
Belagsausbruch	150	m²	78,00 €	11.700,00 €
Abbruch Verkehrsinsel	25	m²	96,00 €	2.400,00 €
Fräsen Abdichtung	185	m²	28,80 €	5.328,00 €
Untergrundvorbehandlung	185	m²	14,40 €	2.664,00 €
Kratzspachtelung einschl. Grundierung	185	m²	33,60 €	6.216,00 €
Abdichtung BEL-B 1 aufbringen	185	m²	38,40 €	7.104,00 €
Schutzlage unter Kappe neu	35	m²	18,00 €	630,00 €
Verstärkungsstreifen	13	m	10,80 €	140,40 €
Schutzschicht GA	145	m²	45,60 €	6.612,00 €
Bit. FÜ einbauen einschl. Auflagerbalken	25	m²	420,00 €	10.500,00 €
Betonneubau Kappe/Gesims einschl. Traggerüst	13	m³	840,00 €	10.920,00 €
Betonstahl BSt 500 S	3	to	1.440,00 €	4.320,00 €
Anschluss Kappe System HILTI	120	St	42,00 €	5.040,00 €
Stahlgeländer neu H=120 cm	18	m	282,00 €	5.076,00 €
Einlauf verschließen, TT verschließen	3	St	96,00 €	288,00 €
Neubau Brückeneinlauf	1	St	420,00 €	420,00 €
Kosten netto				126.655,20 €
Unvorhergesehenes / Kleinleistungen 10 %				12.665,52 €
Gesamtkosten 1. Kostenschätzung netto				139.320,72 €
+ MwSt 19 %				26.470,94 €
Kosten brutto				165.791,66 €